

Anhang 9:

Artenschutzrechtliche Grobbewertung gemäß §§ 44 und 45 BNatSchG

Inhaltsverzeichnis

1	Anlass und Aufgabenstellung	2
2	Grundlagen	2
2.1	Rechtliche Regelungen zum besonderen Artenschutz	2
2.2	Planerische und fachliche Rahmenbedingungen.....	3
2.2.1	Artenauswahl und Bearbeitungsmethodik	3
2.2.2	Bergbauliche Flächeninanspruchnahme und Wiedernutzbarmachung.....	3
3	Prognose möglicher Verbotstatbestände unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)	7
3.1	Verbot der Verletzung/Tötung.....	7
3.2	Verbot der erheblichen Störung.....	7
3.3	Verbot der Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten...8	
3.4	Verbot der Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Pflanzen und ihrer Standorte	9
4	Überschlägige Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG	10
4.1.1	Zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses	10
4.1.2	Fehlende zumutbare Alternativen.....	11
4.1.3	Wahrung des Erhaltungszustandes der Populationen	11
5	Zusammenfassung	13

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1:	Zusammenfassung der Prognosen zum Zugriffsverbot gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG	7
Tabelle 2:	Zusammenfassung der Prognosen zum Zugriffsverbot gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG	8
Tabelle 3:	Zusammenfassung der Prognosen zum Zugriffsverbot gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG	8
Tabelle 4:	Zusammenfassung der Prognose zum Zugriffsverbot gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG	10
Tabelle 5:	Arten für die ggf. ein Ausnahmeantrag zu stellen wäre	12
Tabelle 6:	Zusammenfassung der Ergebnisse	13

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1:	Räumlich-zeitlicher Verlauf der bergbaulichen Inanspruchnahme des TA II	4
Abbildung 2:	Räumlich-zeitlicher Verlauf der Rekultivierung im ÄTA I.....	5
Abbildung 3:	Zusammenhang zwischen Inanspruchnahme im TA II und verfügbaren Rekultivierungsflächen im ÄTA I und TA I	6

1 Anlass und Aufgabenstellung

Mit den Festlegungen der Braunkohlenpläne zum „Tagebau Welzow-Süd, Weiterführung in den räumlichen Teilabschnitt II und Änderung im räumlichen Teilabschnitt I“ (brandenburgischer Teil und sächsischer Teil) werden noch keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG verwirklicht oder erlaubt. Jedoch setzen die Braunkohlenpläne den Rahmen für die nachgeordneten Betriebspläne, mit denen letztlich ein bergbauliches Vorhaben zugelassen wird, welches zur Realisierung von Verbotstatbeständen führen kann.

Einerseits ist absehbar, dass es bei Durchführung der Braunkohlenpläne zu Handlungen kommen wird, die Verbotstatbestände auslösen können. Andererseits ist derzeit schwer abzuschätzen welche konkreten Betroffenheiten in der Zukunft wirklich auftreten werden, dies insbesondere auch vor dem Hintergrund der noch gänzlich offenen zeitlichen Verläufe etwaiger Tagebauzulassungen.

Aus dem vorher gesagten wird deutlich, dass auf Ebene der Braunkohlenplanung nur eine sehr grobe Betrachtung artenschutzrechtlicher Belange erforderlich und sinnvoll ist. Die vorliegende Grobbewertung beschränkt sich daher auf die Ermittlung, ob bereits im Vorfeld artenschutzrechtliche Hinderungsgründe erkennbar sind, die einer Zulassung des Tagebaus im Wege stehen würden. Eine vertiefte artenschutzrechtliche Prüfung erfolgt erst auf der Basis der konkreten Vorhabensplanung in den nachfolgenden Betriebsplanverfahren.

2 Grundlagen

2.1 Rechtliche Regelungen zum besonderen Artenschutz

Die Regelungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG zum besonderen Artenschutz umfassen folgende Zugriffsverbote:

1. Verbot wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. Verbot wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Verbot Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. Verbot wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Diese Verbote werden um den für Eingriffsvorhaben relevanten Absatz 5 des § 44 BNatSchG ergänzt. Dem entsprechend gelten die artenschutzrechtlichen Verbote bei nach § 15 zulässigen Eingriffen nur für die in Anhang IV der FFH-RL aufgeführten Tier- und Pflanzenarten sowie die europäischen Vogelarten. Alle anderen besonders und streng geschützten Arten sind von den artenschutzrechtlichen Verboten freigestellt. Weiterhin ist geregelt, dass für Anhang IV-Arten sowie europäische Vogelarten kein Verstoß gegen das Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere und Pflanzen auch gegen das Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 vorliegt „soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen [sog. CEF-Maßnahmen] festgesetzt werden.“

Sofern Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt werden, ist für die Zulassung des Vorhabens eine Ausnahme zu beantragen, die gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG unter folgenden Voraussetzungen erteilt werden kann:

- es liegen zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses vor, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art,
- es existieren keine zumutbaren Alternativen und
- der Erhaltungszustand der Populationen der betroffenen Arten verschlechtert sich nicht.

2.2 Planerische und fachliche Rahmenbedingungen

2.2.1 Artenauswahl und Bearbeitungsmethodik

In der von BEAK CONSULTANTS GMBH (2013) erstellten „Strategischen artenschutzfachlichen Prognose für die Weiterführung des Tagebaus Welzow-Süd in den TA II“ wurden auf der Basis vorhandener Kenntnisse und mittels Potenzialabschätzungen die für den TA II relevanten Tier- und Pflanzenarten gemeinschaftlicher Bedeutung ermittelt. Dabei wurde davon ausgegangen, dass die gegenwärtigen Nutzungen im TA II bis zur bergbaulichen Inanspruchnahme fortbestehen.

Ausgehend vom voraussichtlichen Ablauf des Vorhabens wurde für das anzunehmende Artenspektrum durch BEAK CONSULTANTS eine artbezogene Betroffenheitsanalyse durchgeführt. Bei Bedarf wurden mögliche Vermeidungsmaßnahmen, vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (sog. CEF-Maßnahmen) sowie Maßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes (sog. FCS-Maßnahmen) einschließlich potenzieller Realisierungsräume aufgezeigt.

Bei der Beurteilung der Betroffenheit und Ableitung erforderlicher Maßnahmen wurde auf die aus dem TA I vorhandenen Kenntnisse zur Bedeutung der Bergbau- und Bergbaufolgelandschaft für den Artenschutz zurückgegriffen. Es wird davon ausgegangen, dass die zukünftig im TA II und ÄTA I entstehende Bergbaufolgelandschaft durch die Anwendung der gleichen Gestaltungs- und Rekultivierungsansätze zu einer analogen artenbezogenen Wirkung führen wird.

Der planmäßige und kontinuierliche Aufbau einer strukturierten Bergbaufolgelandschaft im TA I und nachfolgend auch im ÄTA I und TA II wird bei der vorliegenden Bewertung vorausgesetzt. Die hierfür erforderlichen Maßnahmen zur Biotopgestaltung werden nicht im Sinne gesonderter artenschutzrechtlich erforderlicher Vermeidungs- und/oder CEF-Maßnahmen gewertet, sondern sind Teil der zukünftig zu erwartenden Landschaftsausstattung.

Als Bezugsbasis für die Betroffenheitsanalyse wurden die lokalen Populationen im Tagebau Welzow-Süd herangezogen. Im Bedarfsfall erfolgte eine an artspezifische Aktionsräume angepasste Verkleinerung oder Vergrößerung dieser räumlichen Abgrenzung.

2.2.2 Bergbauliche Flächeninanspruchnahme und Wiedernutzbarmachung

Der Geltungsbereich der Braunkohlenpläne umfasst den Teilabschnitt TA II und den Änderungsbereich im TA I (ÄTA I). Zum Referenzzeitpunkt (Beginn Aufschluss TA II voraussichtlich 2026) ist der TA II noch unverritz. Im Zuge der Inanspruchnahme erfolgt sukzessiv eine vollständige Beseitigung der Vegetations- und Bodenschicht. Dagegen besteht der ÄTA I zum Referenzzeitpunkt bereits aus einer bergbaulichen Hohlform, in der die Vegetations- und Bodenschicht abgetragen sind und das Grundwasser abgesenkt wurde. Gegenstand der artenschutzrechtlichen Grobbewertung sind demzufolge nur die im räumlichen Teilabschnitt TA II auftretenden Beeinträchtigungen von Tier- und Pflanzenarten.

Für die Beurteilung der Betroffenheit von Tier- und Pflanzenarten ist dabei der räumlich-zeitliche Verlauf der Inanspruchnahme des TA II von Bedeutung. Abbildung 1 zeigt, dass zwischen dem geplanten Aufschluss des

TA II im Jahr 2026 und der Inanspruchnahme von Flächen im Flugplatzgebiet ein Zeitraum von über 20 Jahren liegt.

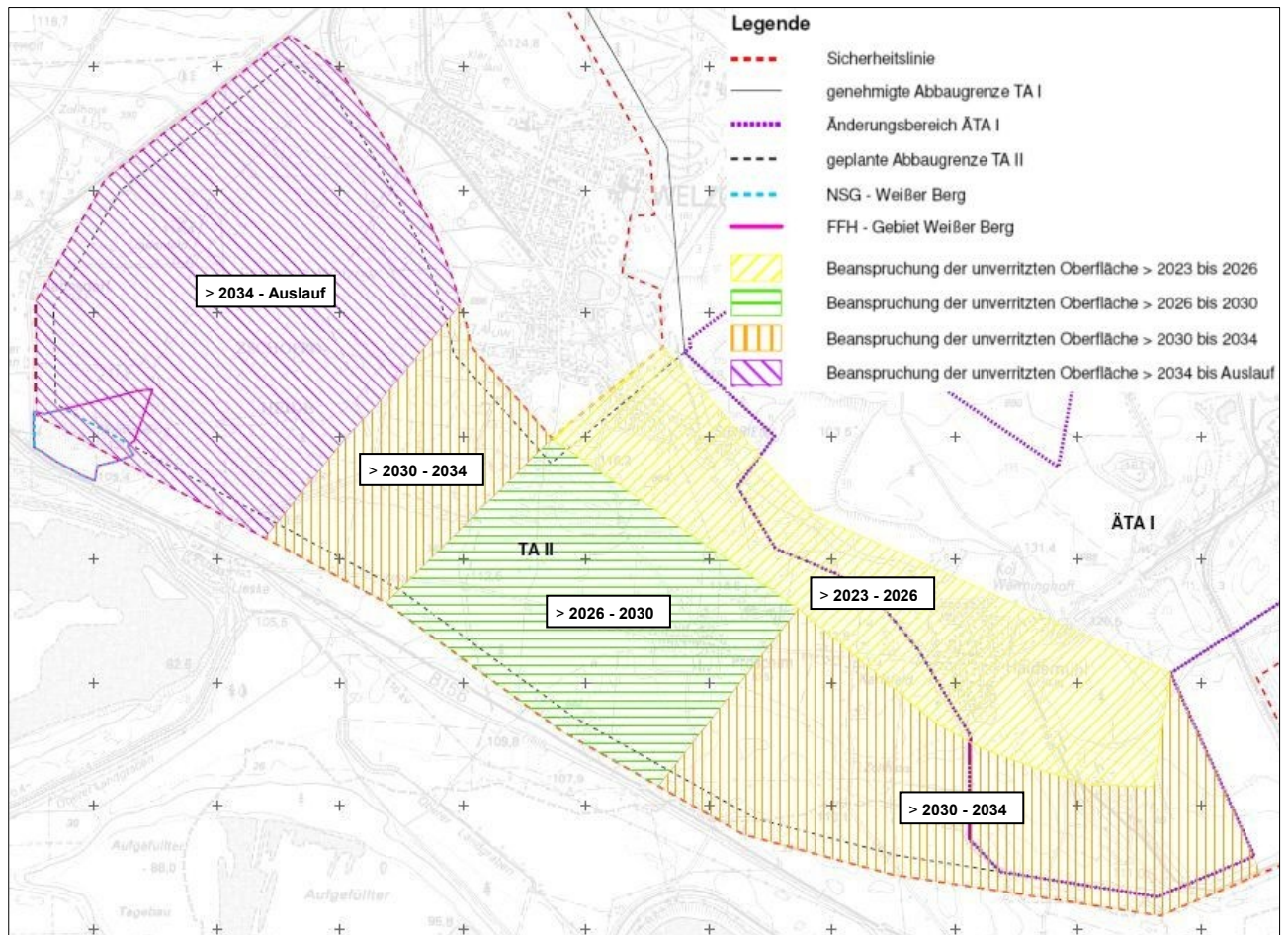


Abbildung 1: Räumlich-zeitlicher Verlauf der bergbaulichen Inanspruchnahme des TA II (aus BEAK 2013)

Des Weiteren sind die Rekultivierungszeiträume im ÄTA I zu berücksichtigen. Die abschließende Wiedernutzbarmachung erstreckt sich hier über einen Zeitraum von ca. 20 Jahren von 2026 bis 2045 (vgl. Abbildung 2).

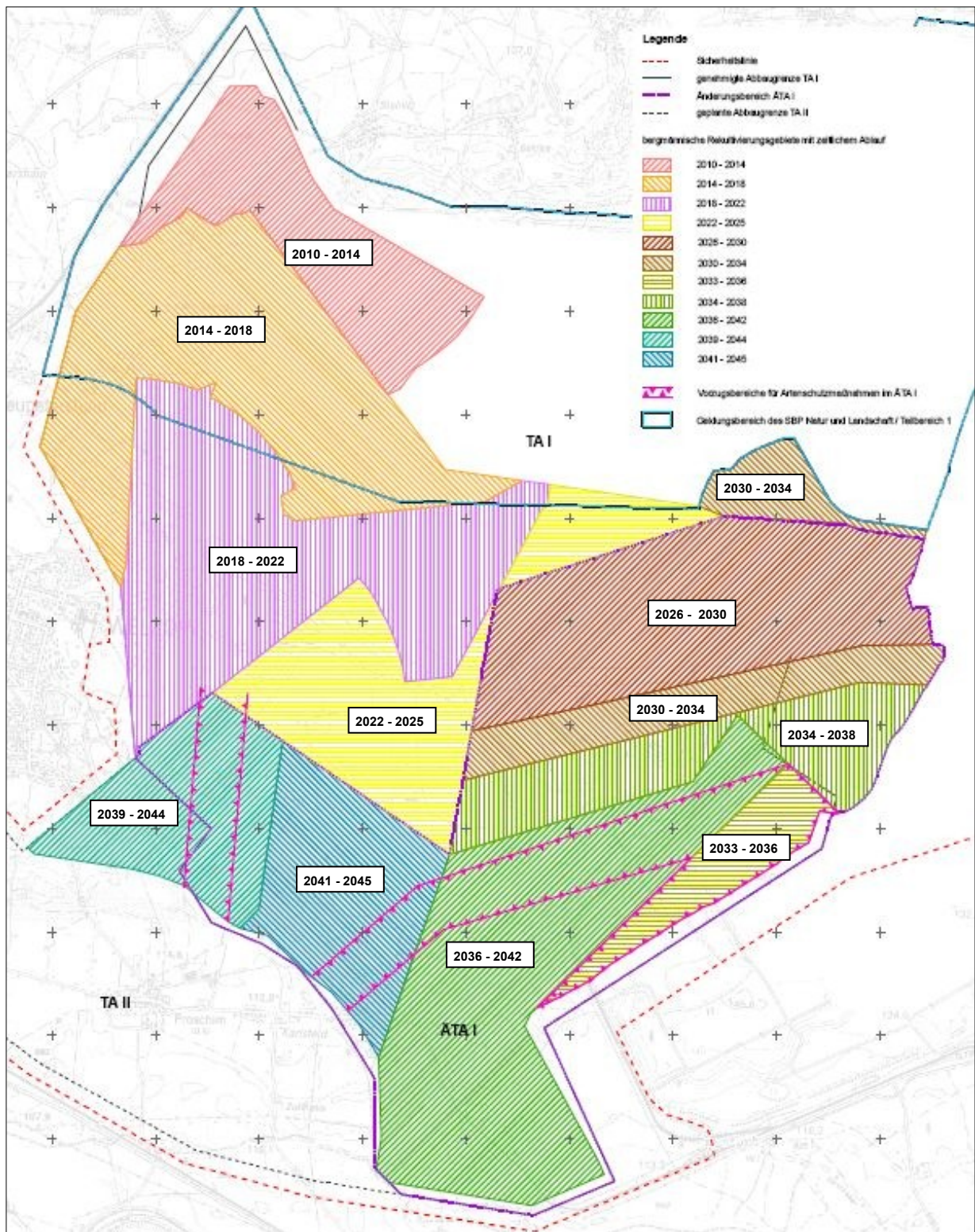


Abbildung 2: Räumlich-zeitlicher Verlauf der Rekultivierung im ÄTA I (aus BEAK 2013)

Vereinfacht lassen sich die räumlich-zeitlichen Abhängigkeiten zwischen Inanspruchnahme im TA II und Wiedernutzbarmachung im TA I und ÄTA I wie folgt darstellen (vgl. Abbildung 3). Es wird deutlich dass aufgrund der Entwicklungszeiten für Ausweichlebensräume in der Bergbaufolgelandschaft – sowohl durch planmäßige Herstellung der Bergbaufolgelandschaft als auch durch gezielte CEF-Maßnahmen – eine Umsetzung des überwiegenden Teils der CEF-Maßnahmen im TA I erforderlich ist, da Flächen im ÄTA I nicht rechtzeitig zu Verfügung stehen werden. Insbesondere in den Renaturierungsflächen innerhalb des TA I stehen geeignete

Flächen für Artenschutzmaßnahmen im notwendigen Zeitraum zur Verfügung. Mögliche Flächen werden in BEAK (2013) aufgezeigt. Zielgerichtete Maßnahmenplanungen können später auf Basis konkreter Artnachweise erfolgen.

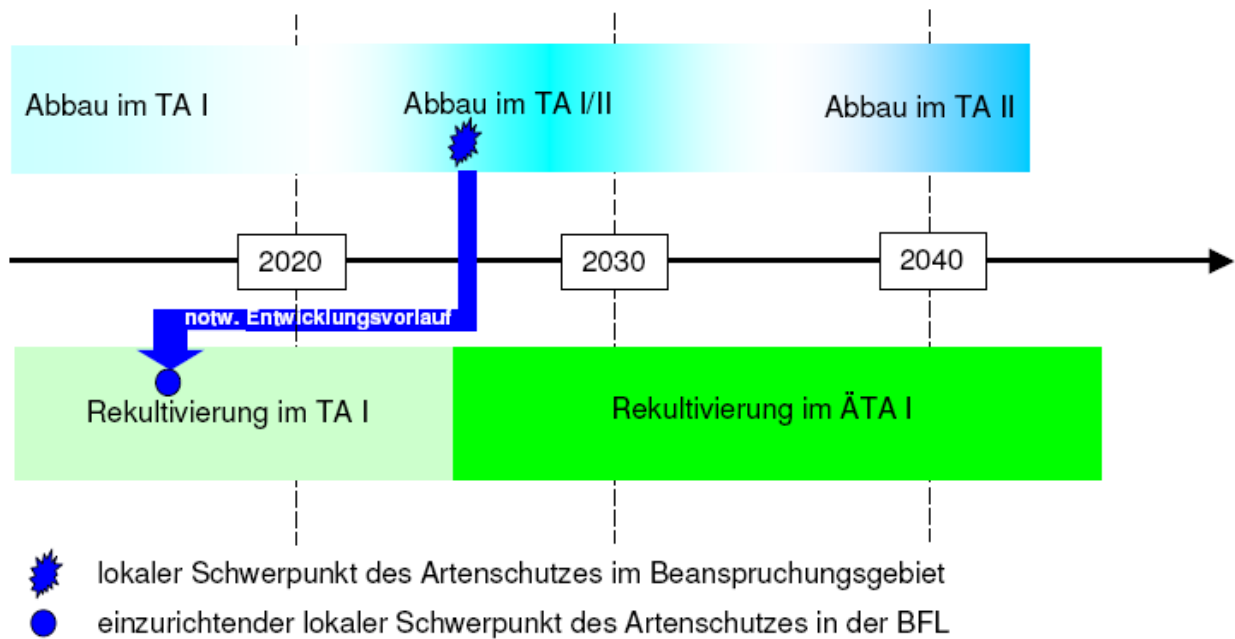


Abbildung 3: Zusammenhang zwischen Inanspruchnahme im TA II und verfügbaren Rekultivierungsflächen im ÄTA I und TA I (aus BEAK 2013)

3 Prognose möglicher Verbotstatbestände unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)

Die nachfolgenden Ausführungen beruhen auf den Aussagen der von Beak Consultants GmbH (2013) erstellten „Strategischen artenschutzfachlichen Prognose für die Weiterführung des Tagebaus Welzow-Süd in den TA II“.

3.1 Verbot der Verletzung/Tötung

Nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist es verboten wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. Kommt es im Zusammenhang mit einer Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten zu einer unvermeidbaren Verletzung oder Tötung, liegt gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG kein Verbotstatbestand vor, soweit die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird (vgl. hierzu Kap. 3.3).

In Tabelle 1 sind die artbezogen durchgeführten Prognosen im Hinblick auf das Zugriffsverbot gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG zusammenfassend dargestellt. Mit den aufgezeigten Maßnahmen zur Vermeidung kann das Eintreten von Verbotstatbeständen voraussichtlich für alle Arten vermieden werden.

Tabelle 1: Zusammenfassung der Prognosen zum Zugriffsverbot gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG

Artengruppe/ Art	Verletzung/ Tötung möglich?	Maßnahmen zur Vermeidung	Verbotstatbestand voraussichtlich erfüllt?
Amphibien	ja	Abfangen anwandernder Tiere zum Laichgewässer, ggf. Larvenfang und Umsetzung in geeignete Strukturen der BFL, Restfang bei Trockenlegung der Gewässer	nein
Käfer	ja	Stammentnahme und Aufstellen in geeigneten Verbreitungszentren (Nähe Schwarze Elster)	nein
Schmetterlinge	ja	Umsetzung von Raupen bzw. raupenbesetzten Pflanzplaggen in vorbereitete Gebiete	nein
Fledermäuse	ja	Gebäudekontrolle vor dem Abriss, Kontrolle der Gehölze/Vergrämung	nein
Wolf	nein	-	nein
Libellen	ja	Trockenlegung der Gewässer zu einem geeigneten Zeitpunkt	nein
Reptilien	ja	Abfangen und Umsetzen in geeignete Lebensräume der BFL	nein
Vögel	ja	Vorfeldberäumung außerhalb der Brutzeit	nein

3.2 Verbot der erheblichen Störung

Nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist es verboten wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.

In Tabelle 2 sind die artbezogen durchgeführten Prognosen im Hinblick auf das Zugriffsverbot gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG zusammenfassend dargestellt.

Tabelle 2: Zusammenfassung der Prognosen zum Zugriffsverbot gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

Artengruppe/ Art	Erläuterung	Verbotstatbestand voraussichtlich erfüllt?
Amphibien	Kreuz-, Wechsel- und Knoblauchkröte: Arten sind an Bergbaubetrieb angepasst; Moorfrosch, Kleiner Wasserfrosch, Kammmolch: nur individuen schwache Vorkommen, durch Aufbau einer strukturierten BFL keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes	nein
Käfer	Schwimmkäfer: keine Betroffenheit, da nur Nahrungshabitate betroffen sind holzbewohnende Käfer: Vorkommen von Großem Eichenbock und Eremit ist nicht wahrscheinlich	nein
Schmetterlinge	Störung vermeidbar durch Umsetzung von Raupen bzw. raupenbesetzten Pflanzenplaggen in vorbereitete Gebiete	nein
Fledermäuse	Störung vermeidbar durch Gebäudekontrolle vor dem Abriss, Kontrolle der Gehölze/Vergrämung	nein
Wolf	keine ungünstige Beeinflussung der lokalen Population	nein
Libellen	Störung vermeidbar durch Trockenlegung der Gewässer zu einem geeigneten Zeitpunkt	nein
Reptilien	Störung vermeidbar durch Abfangen und Umsetzen in geeignete Lebensräume, durch Aufbau geeigneter Lebensräume in der BFL keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes	nein
Vögel	durch CEF-Maßnahmen Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population für die meisten Arten vermeidbar, für bis zu 8 Arten sind ggf. Ausnahmeanträge erforderlich	ja

3.3 Verbot der Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten

Nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ist es verboten, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. Gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG liegt kein Verstoß gegen dieses Verbot vor, soweit die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) festgesetzt werden.

In Tabelle 3 sind die artbezogen durchgeführten Prognosen im Hinblick auf das Zugriffsverbot gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG zusammenfassend dargestellt.

Tabelle 3: Zusammenfassung der Prognosen zum Zugriffsverbot gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG

Artengruppe/ Art	Beschädigung, Zerstörung möglich?	vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)	Verbotstatbestand voraussichtlich erfüllt?
Amphibien	ja	geeignete Lebensstätten durch kontinuierlichen Aufbau einer strukturierten BFL im TA I und ÄTA I voraussichtlich vorhanden, dadurch wird die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt	nein

Artengruppe/ Art	Beschädigung, Zerstörung möglich?	vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF- Maßnahmen)	Verbotstatbestand voraussichtlich erfüllt?
Käfer	nicht auszuschließen	Schwimmkäfer: keine Betroffenheit, da nur Nahrungshabitate betroffen sind holzbewohnende Käfer: Vorkommen von Großem Eichenbock und Eremit ist nicht wahrscheinlich	nicht auszuschließen
Schmetterlinge	ja	ggf. CEF-Maßnahmen in der BFL erforderlich, Erfolgsaussichten zum Erhalt der lokalen Population aber unsicher, aufgrund Einfluss allgemeiner Landschaftsentwicklung außerhalb des Tagebaus	nicht auszuschließen
Fledermäuse	ja	CEF-Maßnahmen erforderlich (Fledermauskästen, Förderung von Gebäudequartieren, Anlage von Alleen, Baumreihen, Laubwald in der BFL) für Mopsfledermaus, Nordfledermaus, Große und Kleine Bartfledermaus, Graues Langohr sind Ausnahmeanträge nicht auszuschließen	ggf. ja
Wolf	nein	keine Betroffenheit, da nur Nahrungshabitate betroffen	nein
Libellen	ja	CEF-Maßnahmen erforderlich (Anlage strukturierter, permanent wasserführender Gewässer in der BFL und im unmittelbaren Umfeld)	nein
Reptilien	ja	CEF-Maßnahmen erforderlich (zielgerichteter Aufbau geeigneter Lebensräume)	nein
Vögel	ja	CEF-Maßnahmen erforderlich (Sicherung von Altholzbeständen und Waldrändern im Sicherheitsstreifen, Anlage von Nisthilfen, Anlage von Lebensräumen in der BFL, u.a. Gewässer, Feuchtf Flächen, Streuobstbestände, Alleen, Baumreihen, Feldgehölze, Grünland)	ggf. ja

3.4 Verbot der Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Pflanzen und ihrer Standorte

Nach § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG ist es verboten, wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. Gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG liegt kein Verstoß gegen dieses Verbot vor, soweit die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) festgesetzt werden.

Die einzige im TA II relevante Pflanzenart des FFH-Anhangs IV ist die Sand-Silberscharte, die auch als Erhaltungsziel des FFH-Gebietes „Weißer Berg bei Bahnsdorf“ festgelegt ist. Ihre Standorte befinden sich zum Teil innerhalb des Sicherheitsstreifens des TA II. Der brandenburgische Braunkohlenplan enthält im Ziel 6 bereits eine Festlegung, dass der wertgebende Bestand des FFH-Gebietes zu erhalten ist. Hierzu ist vorgesehen, die bergbauliche Infrastruktur einschließlich der vorgesehenen Dichtwand auf Bereiche des Sicherheitsstreifens zu beschränken, die außerhalb des Naturschutzgebietes „Weißer Berg bei Bahnsdorf“ liegen. Eine Beschädigung oder Zerstörung von Standorten der Sand-Silberscharte kann so vermieden werden.

Tabelle 4: Zusammenfassung der Prognose zum Zugriffsverbot gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG

Art	Beschädigung, Zerstörung möglich?	Maßnahme zur Vermeidung	Verbotstatbestand voraussichtlich erfüllt?
Sand-Silberscharte	ja	Beschränkung der bergbaulichen Infrastruktur im Sicherheitsstreifen auf Bereiche außerhalb des NSG (planerisch bereits vorgesehen)	nein

4 Überschlägige Prüfung der Ausnahmeveraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG

Für einige Arten wurde das Eintreten von Verbotstatbeständen gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. § 44 Abs. 5 BNatSchG im Rahmen der Artenschutzfachlichen Prognose (BEAK 2013) als wahrscheinlich bzw. als nicht auszuschließen bewertet. Für die Zulassung des Tagebauvorhabens im späteren Betriebsplanverfahren wäre damit eine Ausnahme gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich. Die Erteilung einer solchen Ausnahme ist im vorliegenden Fall an folgende Voraussetzungen gekoppelt:

- es liegen zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses vor, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art,
- es existieren keine zumutbaren Alternativen und
- der Erhaltungszustand der Populationen der betroffenen Arten verschlechtert sich nicht.

Nachfolgend wird dargelegt, ob diese Ausnahmeveraussetzungen für die Zulassung des Tagebaus Welzow-Süd TA II voraussichtlich vorliegen werden.

4.1.1 Zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses

Als öffentliches Interesse kommen alle Belange in Betracht, die dem Wohl der Allgemeinheit dienen, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art. Allerdings rechtfertigt nicht jedes öffentliche Interesse die Zulassung einer Ausnahme. Das öffentliche Interesse muss vielmehr von ähnlichem Gewicht sein, wie die in § 45 Abs. 7 Nr. 4 BNatSchG genannten, also z.B. die Gesundheit des Menschen, die öffentliche Sicherheit oder der Schutz der Zivilbevölkerung. Zudem muss das öffentliche Interesse im konkreten Fall gewichtiger („überwiegend“) sein, als die betroffenen Belange des Artenschutzes. (vgl. LANA 2009)

Die ausführliche Darlegung der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses an der Braunkohlegewinnung im Tagebau Welzow-Süd TA II erfolgt im Braunkohlenplan Brandenburg (vgl. Begründung zu Ziel 1). An dieser Stelle erfolgt lediglich eine Zusammenfassung der im Plan dargestellten Gründe.

Die landesplanerische Sicherung des Abbaubereiches des TA II erfolgt aus Gründen der Energiesicherung sowie der Struktur- und Arbeitsförderung. Insbesondere die Energiesicherung ist eine herausragende öffentliche Aufgabe. Das Interesse an einer langfristig gesicherten Energieversorgung ist heute von gleicher Bedeutung wie das Interesse am täglichen Brot. Die Energieversorgung gehört zum Bereich der Daseinsvorsorge und ist eine Leistung, deren der Bürger zur Sicherung einer menschwürdigen Existenz unverzichtbar bedarf. Die Energieversorgung ist in der Landesverfassung im Sozialstaatsprinzip und in der Pflicht zum Schutz der Menschenwürde als Verfassungsauftrag verankert. Die Gewährleistung der Energieversorgung unter Nutzung heimischer Rohstoffe wird durch die neuere Rechtsprechung als Gemeinschaftsinteresse höchsten Ranges bewertet. Die im Tagebau Welzow-Süd TA II lagernden Kohlevorräte sind für eine langfristig sichere, preisgünstige und von Importen unabhängige Energieversorgung erforderlich.

Auch die Struktur- und Arbeitsförderung sind durch die brandenburgische Landesverfassung geschützte Staatsziele. Damit sollen in allen Landesteilen gleichwertige Lebens- und Arbeitsbedingungen geschaffen werden, das Recht auf Arbeit verwirklicht sowie die Voraussetzungen für allgemeinen Wohlstand und die Sicherung des Sozialsystems geschaffen werden. Die Weiterführung des Energiestandortes Schwarze Pumpe

bis nach 2040 ist mit einer erheblichen Wertschöpfung für die Region und andere Teile Brandenburgs verbunden, die die Grundlage für einen Strukturwandel in der Lausitz ist. Die langfristige Sicherung der unmittelbar und mittelbar abhängigen Arbeitsplätze ist von hoher Bedeutung.

4.1.2 Fehlende zumutbare Alternativen

Durch die Alternative müssten die mit dem Vorhaben angestrebten Ziele im Wesentlichen in vergleichbarer Weise verwirklicht werden können. Der mit dem Vorhaben verfolgte Zweck müsste dabei an anderer Stelle ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen erreicht werden können. Es stellt sich hier nicht die Frage, ob auf das Vorhaben ganz verzichtet werden kann. Bei der Beurteilung der Zumutbarkeit ist der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu beachten. (vgl. LANA 2009)

Auf Maßnahmen zur Vermeidung von Verbotstatbeständen, einschließlich vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG, die ebenfalls als zumutbare Alternativen zu werten wären, wird hier nicht eingegangen, da diese bereits im Rahmen der Betroffenheitsanalyse und Maßnahmenableitung in die Betrachtung einbezogen wurden.

Eine ausführliche Darstellung zum Fehlen vorzugswürdiger Alternativen erfolgt im Braunkohlenplan Brandenburg (vgl. Begründung zu Ziel 1). An dieser Stelle erfolgt lediglich eine Zusammenfassung der im Plan dargestellten Gründe.

Wie auch bereits im Kap. 4.1.1 dargestellt, werden die Kohlevorräte für eine langfristig sichere, preisgünstige und von Importen unabhängige Energieversorgung benötigt. Hierzu gibt es keine vorzugswürdige Alternative. Wegen der geologischen Voraussetzungen ist die Förderung der Braunkohle nur im unverrückbaren Bereich der Braunkohlenlagerstätte möglich.

Der Neuaufschluss einer anderen Lagerstätte scheidet als Alternative aus, da dies dem Lagerstättenschutz des Bundesberggesetzes (BbergG) entgegenstehen würde, wonach der sparsame Umgang mit Grund und Boden bei der Gewinnung von Bodenschätzen zu fördern ist. Der Neuaufschluss nahegelegener Lagerstätten scheidet aus technischen Gründen aus, da der hierfür erforderliche Zeitbedarf keine Versorgung des Kraftwerkes Schwarze Pumpe ab 2026 ermöglichen würde. Eine Versorgung des Kraftwerkes Schwarze Pumpe durch bereits in Betrieb befindliche Tagebaue kommt als vernünftige Alternative ebenfalls nicht in Betracht.

Im Ergebnis der Untersuchung von Abbauvarianten im Hinblick auf eine Vermeidung von Umsiedlungen wurde das in den Braunkohlenplänen ausgewiesene Abbaugelände festgelegt. Andere untersuchte Abbauvarianten scheiden als vernünftige Alternativen aus, da sie eine bedarfsgerechte und unterbrechungsfreie Versorgung des Kraftwerkes Schwarze Pumpe nicht gewährleisten.

4.1.3 Wahrung des Erhaltungszustandes der Populationen

Der Erhaltungszustand darf sich in Folge des Vorhabens nicht verschlechtern. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes ist immer dann anzunehmen, wenn sich die Populationsgröße oder deren Verbreitungsgebiet verringert, die Größe oder Qualität des Habitats deutlich abnimmt oder wenn sich ihre Zukunftsaussichten deutlich verschlechtern. Bei häufigen und weit verbreiteten Arten führen kleinräumige Beeinträchtigungen einzelner Individuen bzw. lokaler Populationen im Regelfall nicht zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes auf biogeografischer Ebene. Bei seltenen Arten können jedoch bereits Beeinträchtigungen lokaler Populationen oder einzelner Individuen zu einer Verschlechterung führen. Vorübergehende Verschlechterungen, z.B. durch das vorübergehende Verschwinden einer Art aus dem Vorhabengebiet sind hinnehmbar, wenn mit großer Sicherheit davon ausgegangen werden kann, dass die Population sich kurzfristig wieder erholt. (vgl. LANA 2009)

Gegebenenfalls können kompensatorische Maßnahmen (Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes, kurz: FCS-Maßnahmen) erforderlich werden, um eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes einer Population zu verhindern. Hinsichtlich der zeitlichen und räumlichen Wirkung besteht bei FCS-Maßnahmen

eine größere Flexibilität als bei vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen), da diese nicht an einer konkret betroffenen Lebensstätte ansetzen sondern der Population in der gesamten biogeografischen Region zu Gute kommen sollen.

Für die in Tabelle 5 aufgeführten Arten wurde im Rahmen der von BEAK (2013) durchgeführten Prognose der Eintritt von Verbotstatbeständen als wahrscheinlich oder nicht auszuschließen bewertet. Für diese Arten wäre ein Ausnahmeantrag zu stellen. Für die Realisierung der FCS-Maßnahmen soll auf Flächen außerhalb des Bergbaukomplexes zurückgegriffen werden, konkrete Realisierungsräume wurden noch nicht untersucht. Es ist jedoch nicht erkennbar, dass solche Realisierungsräume nicht zur Verfügung stünden. Es ist davon auszugehen, dass für alle Arten bei Erfordernis FCS-Maßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes in der biogeografischen Region umgesetzt werden können, so dass diese Ausnahmevoraussetzung erfüllt ist.

Tabelle 5: Arten für die ggf. ein Ausnahmeantrag zu stellen wäre

Artengruppe (Arten)	mögliche FCS-Maßnahmen / Einschätzung zur Wahrung des Erhaltungszustandes in der biogeografischen Region
Käfer (Großer Eichenbock)	das Vorkommen einer lebensfähigen Population im Eingriffsgebiet TA II ist nicht wahrscheinlich, unter dieser Voraussetzung würde ein Ausnahmeantrag entfallen
Schmetterlinge (Quendel-Ameisenbläuling, Nachtkerzenschwärmer)	Erfolgsaussichten für CEF-Maßnahmen zum Erhalt der lokalen Population unsicher, aufgrund Einfluss allgemeiner Landschaftsentwicklung außerhalb des Tagebaus; konkrete Maßnahmenvorschläge zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht sinnvoll ableitbar
Fledermäuse (Mopsfledermaus, Nordfledermaus, Große und Kleine Bartfledermaus, Graues Langohr)	Förderung von Gebäude- und Winterquartieren, Ausbringen von Fledermauskästen durch diese Maßnahmen kann der Erhaltungszustand voraussichtlich gewahrt werden
Vögel (Ausnahmeantrag wahrscheinlich: Grauspecht, Rotmilan, Schwarzspecht, Wespenbusard; Ausnahmeantrag nicht auszuschließen: Baumfalke, Schwarzmilan, Seeadler, Waldkauz)	Anlage von Kunsthorsten, Förderung strukturreicher Gebiete mit Gewässern, Anlage von Streuobstbeständen, Sicherung geeigneter Altholzbestände im Umfeld durch diese Maßnahmen kann der Erhaltungszustand voraussichtlich gewahrt werden

5 Zusammenfassung

Zur Abschätzung möglicher artenschutzrechtlicher Hinderungsgründe, die einer Zulassung des Tagebaus Welzow-Süd TA II im späteren Betriebsplanverfahren entgegenstehen könnten, wurde eine erste grobe artenschutzrechtliche Bewertung vorgenommen. Auf der Basis vorhandener Kenntnisse und mittels Potenzialabschätzungen wurde von BEAK (2013) das für den TA II relevante Artenspektrum ermittelt und eine artbezogene Betroffenheitsanalyse hinsichtlich der Zugriffsverbote des § 44 BNatSchG durchgeführt. Bei Bedarf wurden mögliche Vermeidungsmaßnahmen, vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (sog. CEF-Maßnahmen) sowie Maßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes (sog. FCS-Maßnahmen) einschließlich potenzieller Realisierungsräume aufgezeigt.

Für einige Arten wurde das Eintreten von Verbotstatbeständen gemäß § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG als wahrscheinlich bzw. nicht auszuschließen bewertet. Es wurde daher auch überschlägig geprüft, ob die für die Erteilung einer Ausnahme erforderlichen Ausnahmeveraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG vorliegen werden. Im Ergebnis der artenschutzrechtlichen Grobbewertung kann zusammengefasst werden, dass derzeit keine Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass es auf der Zulassungsebene zu unüberwindbaren artenschutzrechtlichen Hindernissen kommen wird.

In Tabelle 6 sind die für eine Zulassung voraussichtlich erforderlichen Maßnahmentypen zusammengefasst.

Tabelle 6: Zusammenfassung der Ergebnisse

Artengruppe	Vermeidungsmaßnahmen notwendig?	CEF-Maßnahmen notwendig?	Ausnahmeanträge erforderlich?	FCS-Maßnahmen notwendig?
Amphibien	x	-	-	-
Käfer	x	-	1	x
Schmetterlinge	x	x	2	x
Fledermäuse	x	x	bis 5	x
Wolf	-	-	-	-
Libellen	x	x	-	-
Reptilien	x	x	-	-
Vögel	x	x	4 – 8	x
Pflanzen	x	-	-	-